

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Serviceleistungen (AGB-S)

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen-Serviceleistungen (AGB-S) sind nach Maßgabe der §§ 305-310 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtsverbindlicher Bestandteil jeder Vereinbarung mit der MESTEC GmbH (nachfolgend genannt: Auftragnehmer) betreffend Serviceleistungen wie die normgerechte Kalibrierung, Justierung und Reparatur.

1.2 Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Eine Bindungsfrist besteht für die Dauer von 4 Wochen. Ein Vertrag über die im Angebot spezifizierten, von den Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen kommt erst mit Zugang der rechtsverbindlich vom Auftragnehmer unterzeichneten Auftragsbestätigung beim Kunden (nachfolgend genannt: Auftraggeber) zu Stande oder durch Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer.

Bei Zweifeln über den Inhalt, insbesondere über die Art und den Umfang des Auftrages ist einzig und allein der Inhalt der vorgenannten Auftragsbestätigung maßgebend.

1.3 Detaillierte Kostenschätzungen erstellt der Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers. Diese oder Auskünfte in Bezug auf Umfang, Art, Dauer und Kosten der Servicemaßnahmen sind angelehnte Werte. Sie beinhalten keine Zusicherungen oder Garantiezusagen und können verbindliche Vertragsinhalte nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer werden. Bei Nichterteilung des Auftrages wird der entsprechende Aufwand nach Maßgabe der jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze berechnet. Mündliche Zusagen von Mitarbeitern des Auftragnehmers sind nicht zulässig und binden den Auftragnehmer nicht. Alle Preise für Leistungen sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Verpackung, Versand/Transport und Mehrwertsteuer.

1.4 Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt und sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich seitens des Auftragnehmers ausdrücklich als anstelle dieser Bedingungen geltend bestätigt worden sind. Gleiches gilt für alle Zusicherungen, Ergänzungen und Nebenabreden. Jede Ergänzung, Erweiterung oder irgendwie geartete Abweichung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragspflichten

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraglich übernommenen Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung des aktuellen Stands der Technik durchzuführen. Bedient er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eines Dritten, so steht er dafür ein, dass dieser bei Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben die gleiche Sorgfalt walten lässt.

2.2 Um es dem Auftragnehmer zu ermöglichen, seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen, verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche Informationen und Dokumente rechtzeitig beizubringen. Bei Kalibrierarbeiten in einer Betriebsstätte seines Unternehmens oder an einem anderen von ihm bestimmten Ort hatte Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die nötige Infrastruktur zur Verfügung steht. Ferner verpflichtet er sich als Verfügungsberechtigter über die vertragsgegenständlichen Mess- und Prüfmittel, die Einhaltung aller gesetzlich vorgeschriebenen Ausfuhrbestimmungen sicherzustellen, falls zur Durchführung des Auftrages die vorübergehende Ausfuhr der in der Obhut des Auftragnehmers befindlichen Geräte aus der Bundesrepublik Deutschland notwendig wird.

2.3 Soweit der Auftraggeber seinen gemäß Ziffer 2.2 übernommenen Verpflichtungen in angemessener Zeit nicht nachkommt, ruht die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung und Ablieferung der vereinbarten Leistung, bis eine einvernehmliche Lösung gefunden worden ist. Eventuell durch die Verzögerungen entstandene Zusatzkosten gehen voll zu Lasten des Auftraggebers. Der Anspruch auf Vergütung der vereinbarten Leistungen abzüglich eventuell ersparter Aufwendungen bleibt in vollem Umfang auch dann bestehen, wenn keine einvernehmliche Lösung

gefunden wird und deshalb die Erfüllung der vereinbarten Leistung für den Auftragnehmer endgültig unmöglich wird.

Im Falle der endgültigen Unmöglichkeit, die der Auftraggeber in einem solchen oder ähnlichen Fall durch die schuldhafte Verletzung von Mitwirkungspflichten zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer alternativ zu dem oben Gesagten berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, die bis dato geleistete Arbeit zu ortsüblichen Preisen abzurechnen und zur Abgeltung des entgangenen Gewinns sowie der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses angefallenen Zusatzkosten einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 30 % des Auftragswertes zu fordern. Dem Auftraggeber obliegt der Nachweis einer geringeren Schadensentstehung.

3. Erfüllungsort, Gefahrtragung, Transportrisiko, Abnahme

3. 1 Erfüllungsort für vereinbarte Leistungen ist die Betriebsstätte der Niederlassung des Auftragnehmers, der der Auftrag erteilt worden ist. Es sei denn, die Arbeiten finden an einem vom Auftraggeber bestimmten und für die reibungslose Durchführung der Arbeiten vorbereiteten Ort statt. In letzterem Fall wird der Gerichtsstand nicht durch diesen Erfüllungsort bestimmt.

3. 2 Wenn und soweit Serviceleistungen durch Einsendung eines Gerätes des Auftraggebers an den Auftragnehmer erfolgen, geht die Gefahr erst bei Eintreffen des ordnungsgemäß verpackten Gegenstandes bei dem Auftragnehmer auf diese über. Solange sich die dem Auftragnehmer anvertrauten Geräte in dessen alleinigem Verantwortungsbereich befinden, trägt dieser im Rahmen der geltenden Gesetze das Risiko von Beschädigungen, Verlust oder zufälligem Untergang. Mit Übergabe des Gerätes an einen Spediteur/Frachtführer geht die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Beschädigung der Ware beim Rückversand an den Auftraggeber wieder auf jenen über. Gleiches gilt, sobald das Gerät das Betriebsgelände des Auftragnehmers verlässt.

3. 3 Für die Bereitstellung, die geeignete Verpackung und den Transport der Geräte zum Erfüllungsort sowie den Rücktransport nach Durchführung der vereinbarten Arbeiten ist grundsätzlich der Auftraggeber verantwortlich; es sei denn, der Auftragnehmer übernimmt gegen gesonderte Vergütung diese Aufgaben.

3.4 Im Falle einer vereinbarten förmlichen Abnahme hat diese spätestens eine Woche nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung des Auftrages oder Übernahme des Gerätes durch den Auftraggeber zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als abgenommen. Gleiches gilt automatisch, wenn der Auftraggeber die Leistung länger als 6 Werkzeuge genutzt hat.

4. Gewährleistung, Haftung

4.1 Der Auftragnehmer versichert mit der Erteilung des Prüfsiegels und der Überlassung der entsprechenden Prüfprotokolle, dass die in Auftrag gegebenen Kalibrierungsdienstleistungen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der für zertifizierte Kalibrierdienstleister geltenden Verfahrensvorschriften durchgeführt worden sind. Das am Gerät befindliche Prüfsiegel ist Eigentum des Vermieters. Die Entfernung, Beschädigung oder Öffnung des Siegels ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden. Für Geräte, deren Siegel in der Sphäre des Mieters gebrochen wurden, entfällt jegliche Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers hinsichtlich auftretender Störungen. Auch alle daraus resultierenden Folgeschäden gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, er weist nach, dass es zu diesen Schäden auch ohne den Eingriff in das Gerät gekommen wäre.

4.2 Sollte sich innerhalb von 14 Tagen nach der Auslieferung beim bestimmungsgemäßen Gebrauch der kalibrierten Mess- und Prüfmittel durch den Auftraggeber zeigen, dass die zulässigen Fehlergrenzen regelmäßig überschritten werden, ist der Auftragnehmer bereit, die Messwerte des beanstandeten Gerätes in dem für eine ordnungsgemäße Kalibrierung vorgeschriebenen Verfahren erneut zu ermitteln und in einem entsprechenden Prüfprotokoll erneut zu dokumentieren.

4.3. Sollte sich im Zuge dieser Überprüfung herausstellen, dass die ermittelten Messwerte sich im Bereich der normgerechten Fehlergrenzen bewegen, wie sie im Prüfprotokoll dokumentiert sind, das nach Erledigung des Auftrages dem Auftraggeber zusammen mit dem kalibrierten und mit entsprechendem Prüfsiegel versehenen Gerät übergeben worden ist, ist einvernehmlich davon

auszugehen, dass die ursprünglich in Auftrag gegebene Kalibrierung mangelfrei durchgeführt wurde und der Auftragnehmer deshalb für die vom Auftraggeber monierten Messfehler und deren mögliche Folgen nicht verantwortlich gemacht werden kann. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die durch diese Maßnahme entstandenen Kosten nach Aufwand abzurechnen.

4.4 Sollte sich dagegen bei der Überprüfung des beanstandeten Gerätes herausstellen, dass die dabei ermittelten Messwerte sich nicht im Bereich der nach den einschlägigen Vorschriften zulässigen Fehlergrenzen bewegen, und lässt sich anschließend eine ordnungsgemäße Kalibrierung, d.h. Justierung des äußerlich unversehrten, mit einem gültigen Prüfsiegel des Auftragnehmers versehenen und nachweislich technisch intakten Mess- und Prüfmittels innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen problemlos durchführen, ist einvernehmlich davon auszugehen, dass die ursprünglich in Auftrag gegebene Kalibrierung mangelhaft durchgeführt worden und deshalb vom Auftragnehmer im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen kostenfrei nachzubessern ist.

Für Schäden, die dem Auftraggeber infolge dieses Mangels gegebenenfalls entstanden sind, haftet der Auftragnehmer nicht, es sei denn, er hat sie nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

4.5 Der Auftragnehmer wird etwaige Mängel der Serviceleistungen, sofern diese mit den ausgeführten Arbeiten und/oder den verwendeten Ersatzteilen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und vom Auftragnehmer zu vertreten sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen beseitigen. Der Auftraggeber kann zunächst nur Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, oder wurde sie nicht innerhalb angemessener Frist erbracht, kann der Auftraggeber mindern oder bei nicht unerheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten.

Jegliche Haftung des Auftragnehmers entfällt, wenn der Auftraggeber ohne vorheriges Einverständnis des Auftragnehmers Mängel- oder Schadensbeseitigung vornimmt, durch Dritte vornehmen lässt oder die Schadensbeseitigung verhindert.

4.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt für die durch den Auftragnehmer erbrachten Werk- oder Dienstleistungen 6 Monate ab Gefahrübergang. Innerhalb der ersten drei Monate dieses Zeitraumes übernimmt der Auftraggeber (unbeschadet der Einschränkung für Geräte nach 4.7) die uneingeschränkte Garantie für den Erfolg der von ihm durchgeführten Dienstleistung. Danach beschränkt sich der für jegliche Mangelgewährleistung einzusetzende Wert für den Auftragnehmer auf maximal $\frac{1}{4}$ des Netto-Verkehrswertes des Vertragsgegenstandes. Der Verkehrswert bemisst sich nach dem auf der Verkaufsplattform Ebay ersichtliche durchschnittliche Nettopreis für das Gerät auf dem Markt.

4.7 Für Geräte mit der **Seriennummer**..... beschränkt sich die Garantie und Gewährleistung hinsichtlich durchzuführender Nachbesserung dieser Geräte grundsätzlich auf einen Versuch. Schlägt dieser ebenfalls fehl, ist davon auszugehen, dass weitere Nachbesserungen wegen des Alters des Gerätes nicht erfolversprechend und darum unwirtschaftlich sind. Dem Auftraggeber bleibt dagegen der Nachweis unbenommen, dass eine weitere Nachbesserung zu einem dauerhaften Erfolg i.S. der vertraglich vereinbarten Leistung geführt hätte.

4.8 Im Rahmen der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ist die Geltendmachung jeglicher sonstiger bei Erledigung des Auftrags entstandener und vom Verschulden des Auftragnehmers sowie seines Erfüllungsgehilfen abhängiger Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist und eine entsprechende Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nicht greift. Ebenso haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden und Mangelfolgeschäden, sofern diese nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit beruhen.

Der Haftungsausschluss umfasst auch die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers. Die Haftung bleibt in der Sache auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt und ist der Höhe nach beschränkt auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung.

§ 5 Termine und Durchlaufzeiten

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erteilte und bestätigte Aufträge so schnell wie möglich zu erledigen. Der Auftragnehmer ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, sofern diese dem Auftraggeber zumutbar sind. Jede in sich abgeschlossene Teilleistung stellt ein eigenständiges Geschäft im Sinne dieser Bedingungen dar.

Fristen zur Beendigung der Ausführung der Serviceleistung sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich zugesagt und schriftlich bestätigt worden sind. In diesem Falle ist die Frist seitens des Auftragnehmers eingehalten, wenn der Leistungsgegenstand rechtzeitig zum Transport aufgegeben oder die Mitteilung der Versandbereitschaft erteilt wurde.

Im Falle eines Lieferverzuges aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf 5 % des Warenwertes beschränkt.

5.2 Da die Art, der Umfang und die Dauer der Kalibrierung von verschiedenen Parametern abhängt, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat (z.B. Typ, technischer Zustand des Mess- und Prüfmittels, notwendige Reparaturen, Vollständigkeit der erforderlichen Dokumente, etc.) können verbindliche Fertigstellungstermine grundsätzlich nicht vereinbart werden. Sofern im konkreten Auftrag Durchlaufzeiten genannt sind, können sie dem Auftraggeber - weil rechtlich unverbindlich - allenfalls als Hilfsmittel bei seiner Einsatzplanung dienen.

5.3 Sollte der Auftragnehmer die Einhaltung der als Annäherungswert vereinbarter Durchlaufzeiten wegen höherer Gewalt, hoheitlichen Eingriffen, gleich ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Gebiete betreffen, aus denen und/oder durch die hindurch die Belieferung erfolgt, Katastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in Zulieferbetrieben oder im Bereich der Transportmittel, unmöglich sein, verlängert sich die Durchlaufzeit für die Leistung in angemessenem Umfang. Dies gilt auch für den Fall des Eintretens der vorgenannten Umstände bei Lieferanten und Unterauftragnehmer. Der Vertragspartner hat unter solchen Umständen kein Rücktrittsrecht oder Ansprüche auf Schadensersatz. Bei Verlängerung der Durchlaufzeit unter diesen Umständen von mehr als 6 Wochen haben beide Vertragspartner das Recht, vom Vertrag nach Fristsetzung von einer Woche zurückzutreten.

6. Preise, Zahlung, Fälligkeit und Verzug

6.1 Vorbehaltlich einzelvertraglicher Vereinbarungen richten sich die Preise für Kalibrierdienstleistungen nach der aktuellen Preisliste. Auch für die übrigen Serviceleistungen gilt die Preisliste, sofern nicht im Auftrag andere Preise genannt und vereinbart sind.

6.2 Kosten für Reparaturen als Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Kalibrierung sind im Listenpreis für Kalibrierungen nicht enthalten und werden nach Material- und Zeitaufwand abgerechnet, gegebenenfalls ergänzt um die Kosten der Verbringung des zu kalibrierenden Gerätes zum Hersteller oder einem qualifizierten Fachbetrieb, wenn eine zeitnahe und fachgerechte Reparatur im Hause des Auftragnehmers nicht möglich ist.

6.3 Für den Transport von und zum Auftraggeber angefallene Kosten werden gesondert abgerechnet.

6.4 Die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Reisen von Mitarbeitern des Auftragnehmers werden entsprechend den aktuellen Reisekostenrichtlinien des Auftragnehmers gesondert in Rechnung gestellt.

6.5 Kosten für Anfahrt/Abfahrt der Servicemitarbeiter fallen nur an, wenn Leistungen und/oder Teilleistungen am Aufstellungsort des Gerätes oder auf Wunsch/Notwendigkeit an einem dritten Ort erbracht werden. Alle Fracht- Neben- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Kosten, die im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen ins Ausland stehen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers insbesondere hinsichtlich anfallender Steuern Gebühren und sonstiger Kosten.

6.6 Soweit dem Auftragnehmer aus Verträgen mit dem Auftraggeber offene Forderungen zu stehen, mit denen der Auftraggeber sich im Zahlungsverzug befindet oder andere vertragliche Ansprüche

aufgrund mangelnder Leistungsfähig- oder willigkeit des Auftraggebers gefährdet sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Bearbeitung aller Aufträge des Auftraggebers von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen und gegebenenfalls nach Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten.

6.7 Forderungen des Auftragnehmers sind fällig 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Zahlungsverzug tritt automatisch 30 Tage nach Rechnungsdatum ein, ohne dass es einer Mahnung des Auftragnehmers bedarf. Ab dem Zeitpunkt des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank.

6.8 Die Aufrechnung gegen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers kann seitens des Auftraggebers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgen. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte gegen die vertraglichen Forderungen des Auftragnehmers werden ausgeschlossen, soweit gesetzlich möglich. Unbenommen bleibt das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Auftraggebers.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die vertraglichen Vereinbarungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

7.2 Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit die Derogation gesetzlich zulässig ist.

7.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich im Falle der Unwirksamkeit einer Vertragsbedingung, eine Vereinbarung an deren Stelle zu setzen, die die Parteien bei Kenntnis des Mangels getroffen hätten. Dabei ist davon auszugehen, dass der Grundgedanke der unwirksamen Klausel für beide Parteien für den Gehalt des Vertrages maßgebend und so intendiert war.

7.4 Erfüllungsort für Leistung und Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.

Stand 1.12.2016